

# Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

## Abänderungsantrag

*Rauchkraut 10:44*

der Abgeordneten Mag. Friedrich Ofenauer, Maximilian Köllner MA, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten über die Regierungsvorlage (308 d.B.) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 – NISG 2026) erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden (354 d.B.) - TOP 8.

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird in § 3b Abs. 6 nach dem Wort „Bericht“ die Wortfolge „bis spätestens sechs Monate nach Ende des Berichtszeitraums“ eingefügt.

2. In Art. 1 wird in § 4 Abs. 3 nach dem Wort „Bundesrat“ die Wortfolge „bis spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums“ eingefügt.

3. In Art. 1 wird in § 29 Abs. 1 nach der Wortfolge „zu führen“ die Wendung „, diesses in regelmäßigen Abständen, längstens jedoch alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen“ eingefügt.

4. In Art. 1 wird in § 29 Abs. 4 Z 1 die Wendung „gemäß Abs. 2 Z 1, 2 und 3“ durch die Wendung „gemäß Abs. 2 Z 1 bis 5“ und in § 29 Abs. 4 Z 2 die Wendung „gemäß Abs. 2 Z 4 bis 7“ durch die Wendung „gemäß Abs. 2 Z 6 und 7“ ersetzt.

5. In Art. 1 wird dem § 34 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Cybersicherheitsbehörde hat der ENISA im Wege der zentralen Anlaufstelle alle drei Monate einen zusammenfassenden Bericht über gemäß Abs. 1 gemeldete erhebliche Cybersicherheitsvorfälle sowie gemäß § 37 gemeldete erhebliche Cyberbedrohungen sowie Beinahe-Cybersicherheitsvorfälle zu übermitteln.“

6. In Art. 1 wird in § 42 Abs. 11 nach dem Wort „Datenverarbeitungen“ die Wortfolge „bis spätestens sechs Monate nach Ende des Berichtszeitraums“ eingefügt.

7. In Art. 2 wird in § 44 Abs. 3 Z 1 die Wortfolge „für Finanzen“ durch die Wendung „für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport“ ersetzt.

8. Art. 3 Z 3 lautet: „Dem § 26 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 8a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I. Nr. xxx/xxxx treten nach Ablauf von neun Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes mit dem nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.““

## Begründung

### Zu Z 1, 2 und 6:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die jeweils festgelegten Berichts- bzw. Veröffentlichungspflichten dahingehend präzisiert werden, dass diesen bis spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums nachzukommen ist. Dadurch soll einerseits die zeitgerechte Berichterstattung bzw. Veröffentlichung sichergestellt und andererseits eine strukturierte sowie qualitativ hochwertige Aufbereitung gewährleistet werden. Betreffend die Verpflichtungen zur Berichterstattung (etwa gegenüber dem Nationalrat sowie Bundesrat gemäß dem vorgeschlagenen § 4 Abs. 3) ist

wesentlich, dass die zu übermittelnden Berichte im Sinne der Nachvollziehbarkeit eine klar definierte Struktur sowie eine kohärente Gliederung nach Themenschwerpunkten aufweisen sollen.

#### **Zu Z 3 und 5:**

Mit den gegenständlichen Änderungen soll entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie), ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 80, CELEX-Nr.: 32022L2555, (im Folgenden: NIS-2-RL), eine Präzisierung bzw. Abbildung bestimmter Verpflichtungen der Cybersicherheitsbehörde erfolgen.

Demnach soll – in Umsetzung des Art. 3 Abs. 3 NIS-2-RL – gemäß dem vorgeschlagenen § 29 Abs. 1 klargestellt werden, dass das von der Cybersicherheitsbehörde zu führende Register wesentlicher und wichtiger Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen, die Domänennamen-Registrierungsdienste erbringen, regelmäßig, längstens jedoch alle zwei Jahre zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen ist.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 34 Abs. 10 soll die Cybersicherheitsbehörde in ihrer Funktion als zentrale Anlaufstelle entsprechend der unionsrechtlichen Vorgabe gemäß Art. 23 Abs. 9 NIS-2-RL verpflichtet sein, der ENISA alle drei Monate einen zusammenfassenden Bericht über die gemäß § 34 Abs. 1 sowie § 37 gemeldeten erheblichen Cybersicherheitsvorfälle, erheblichen Cyberbedrohungen sowie Beinahe-Cybersicherheitsvorfälle zu übermitteln. Wesentlich ist, dass dieser Bericht lediglich aggregierte sowie anonymisierte Daten enthalten soll.

#### **Zu Z 4:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein redaktionelles Versehen beseitigt und entsprechend den Vorgaben des Art. 3 Abs. 4 UAbs. 2 NIS-2-RL vorgesehen werden, dass wesentliche und wichtige Einrichtungen einschließlich jener Einrichtungen, die Domänennamen-Registrierungsdienste erbringen, Änderungen der gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 und 5 zu übermittelnden Angaben ehestmöglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Änderung der Cybersicherheitsbehörde mitzuteilen haben.

#### **Zu Z 7:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll ein redaktionelles Versehen bereinigt werden.

#### **Zu Z 8:**

Die vorgeschlagene Änderung soll aufgrund der jüngsten Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, vorgenommen werden.

(OESNAUER)

(HOROS-H.)

(JELIAN)

(KÖLLNER)

(JANICKER)